



# Eine Frage der Kräfteverhältnisse

Rechtsexperte Daniel Lamfried über die Klagefreudigkeit deutscher Umweltverbände als Instrument für den Naturschutz

Herr Lamfried, seit 2006 können Natur- und Umweltschutzverbände in größerem Umfang gegen Behördenentscheidungen klagen. Sie brauchen allerdings erst eine Anerkennung durch Ihre Behörde. Was müssen sie dafür tun? Die Kriterien sind im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verankert. Das Wichtigste: Wir prüfen zunächst, ob die Verbände überhaupt nach Satzung und Tätigkeit vorwiegend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes fördern. Die Verbände müssen bei Antragstellung mindestens drei Jahre bestehen und Nachweise aus der Zeit zu ihrer Tätigkeit vorlegen: Das können Stellungnahmen in Zulassungsverfahren und Jahresberichte sein. Auch Medienberichte könnten hilfreich sein. Die Verbände müssen außerdem eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben einer anerkannten Umweltvereinigung gewährleisten. Wir schauen also beispielsweise darauf, wie viele aktive Mitglieder der Verband hat, welche Kompetenzen er vorweisen kann und wie seine finanzielle Ausstattung ist.

Welche Chance haben kleine Vereine, deren Zahl steigt? Es gibt in der Tat Ablehnungen, wenn die Vereine sehr klein sind. Sie sind dann schlicht nicht in der Lage, ein Klageverfahren zu führen. Aber die große Zahl der Anerkennungen zeigt, dass die meisten Umweltverbände die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllen können. Wir haben auf Bundesebene derzeit 109 Vereinigungen an-

erkannt und jährlich kommen im Schnitt vier oder fünf dazu. Außerdem müssen die mehr als 140 Vereine dazugezählt werden, die auf Landesebene anerkannt sind.

Es wurde ja von unterschiedlichen Seiten eine Klageflut befürchtet. Wie viele Verfahren hat es bislang tatsächlich gegeben? Es gab verschiedene Erhebungen zur Zahl

## Zur Person



**Daniel Lamfried** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Rechtswissenschaftliche Umweltfragen des Umweltbundesamtes. Er prüft, ob Natur- und Umweltschutzorganisationen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt werden und als Anwalt der Natur klagen können.

der Verbandsklagen, die allesamt zeigen, dass es seltener dazu kommt als es in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. In den Jahren 2013 bis 2016 hat es zum Beispiel 35 Umweltverbandsklagen pro Jahr gegeben, in den Jahren zuvor waren es 28,5 pro Jahr. Im Vergleich mit der Gesamtzahl an Klagen, die bei Verwaltungsgerichten eingehen, ist das Aufkommen verschwindend gering.

Gab es schon Anlässe, die Rechte wieder abzu-erennen?

Nein. Es sind aber in jüngster Zeit einige Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und aus wirtschaftsnahen Parteien gekommen.

Wie gehen Sie damit um?

Kritik kommt von Interessengruppen und wird häufig polemisch oder in Unkenntnis der Sache vorgetragen. Soweit sie sich gegen die Verbandsklage selbst richtet, kann ich nur sagen: Die Umweltverbandsklage ist in völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben verankert und kann deshalb weder abgeschafft noch eingeschränkt werden.

Verbandsklagen im Sinne des Naturschutzes können ja bereits seit 2002 bundesweit erhoben werden. Die Kritik daran ist allerdings erst mit den Klagen der Deutschen Umwelthilfe so laut geworden. Inwieweit spielt der Verband eine Sonderrolle?

In meinen Augen tut er das gar nicht. Die Deutsche Umwelthilfe ist einfach in einem anderen Bereich aktiv als die meisten anderen Verbände.

Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Auswirkungen von Produkten wie eben Kraftfahrzeugen auf die Umwelt. Sie hat für saubere Luft in manchen Städten geklagt, was letztlich auch zu Fahrverboten geführt hat. Aber auch andere Verbände haben für die Luftreinhaltung geklagt, wie etwa der BUND in Hamburg. Nun ist die Deutsche Umwelthilfe gleichzeitig auch ein Verbraucherverband, klagt und mahnt als solcher ab. Das wird aber nicht immer voneinander getrennt.

Noch im vergangenen Jahr wurde das Klage-recht erweitert. Erwarten Sie dadurch mehr Verfahren?

Nein. Denn die knappen Ressourcen der Verbände sind der limitierende Faktor. Eine Klage kostet Geld, Zeit und braucht Expertise. Sie ist außerdem sehr personalintensiv und nicht ohne Risiko. Zumal die Gegenseite häufig andere Möglichkeiten hat. Heute ist es manchmal noch so, dass im Gericht auf der einen Seite zehn hochbezahlte Anwälte aus der Wirtschaft einem ehrenamtlich tätigen Anwalt eines Vereins gegenüber stehen. Die Kräfteverhältnisse sind bei Weitem nicht ausgeglichen.

Die Erfolgsquoten der Klagen durch Natur-schutz- und Umweltschutzorganisationen sind trotz-

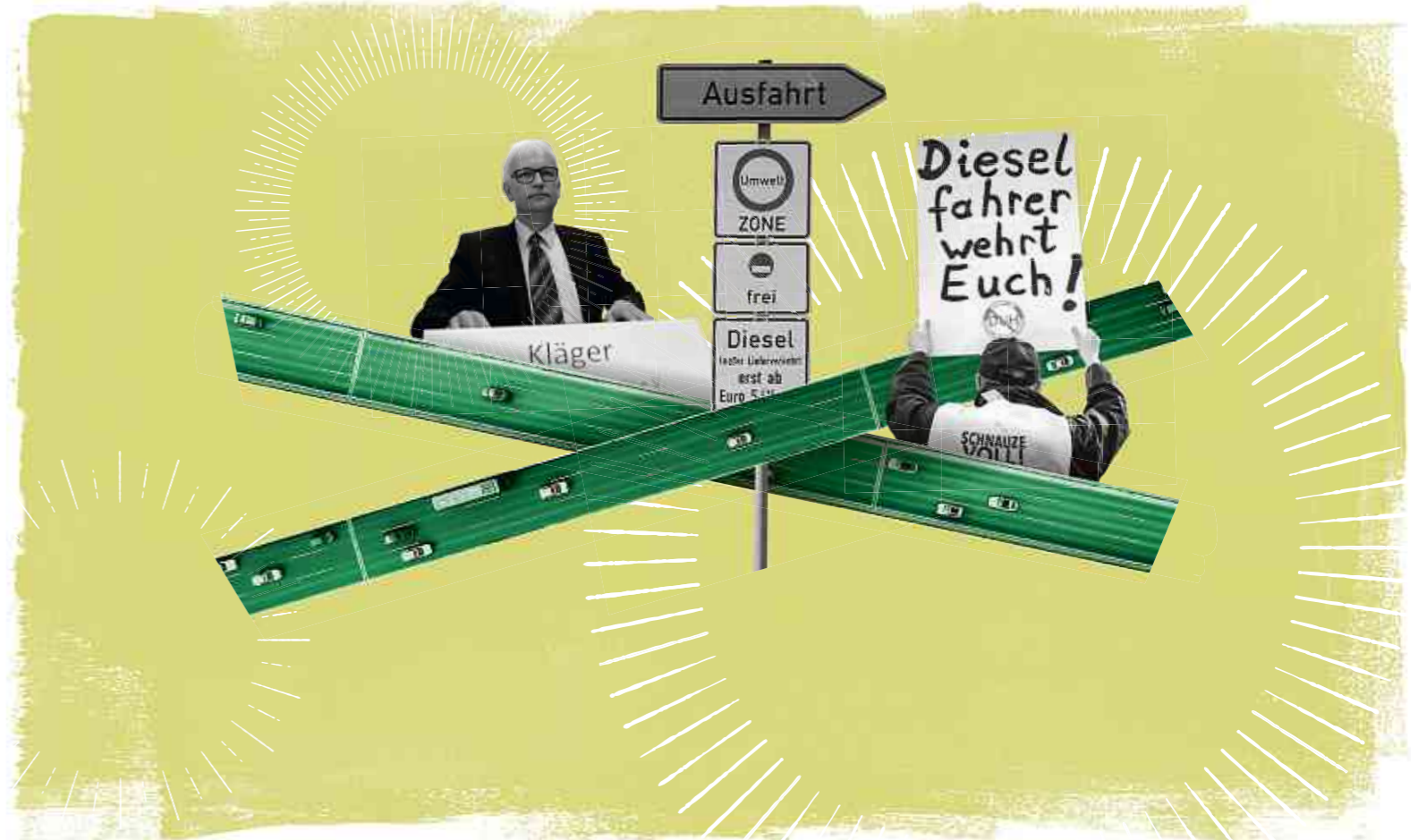
grundsätzlich besser geworden und nicht nur in den Fällen, in denen geklagt wird. Allein die Tatsache, dass Verbände klagen können, hat zu einer anderen Arbeitsweise geführt.

Sind Natur- und Umweltschutzverbände unabdingbar?

Die Verbände sind professioneller geworden und verfügen über sehr gut ausgebildete Leute. Sie tauschen sich aus und haben, wie gesagt, in Zulassungsverfahren eine große Bedeutung. Allerdings habe ich den Eindruck, dass sich manche Behörden auch darauf verlassen, dass die Verbände schon ihre Expertise einbringen.

Wie liegt der Fall beim WWF?

Der WWF ist eine Stiftung. Und diese Stiftung hat keine Mitglieder, sondern verwaltet eine Vermögensmasse und entspricht deshalb ebenfalls nicht den Voraussetzungen. Dagegen hat WWF aktuell ein Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdeausschuss der Aarhus-Konvention, einem internationalen Umweltübereinkommen, angestrengt. Dazu muss man sagen, dass in anderen Ländern Umweltstiftungen viel üblicher sind als bei uns und dort auch berechtigt sind, als Anwalt der Natur vor Gericht zu ziehen. Hierzulande ist die Verbandsszene vor allem durch Vereine geprägt.



dem überdurchschnittlich hoch.

Das liegt daran, dass die Verbände wohlüberlegt klagen und sich auf größere Verstöße und Vorhaben mit starken Umweltauswirkungen konzentrieren, zum Beispiel auf große Straßenbauprojekte, die durch wertvolle Biotope führen.

Wie hat sich die Verbandsklage als Instrument für den Umweltschutz entwickelt?

Sie hat viel Gutes gebracht. Die Zulassungsbehörden setzen sich seit der Einführung des Gesetzes intensiver mit Vorschriften und den Stellungnahmen der Umweltverbände auseinander. Der Vollzug des Umweltrechts ist

Warum wurde die Non-Profit-Organisation Greenpeace bislang nicht vom Umweltbundesamt anerkannt?

Wir haben die gesetzliche Vorgabe, dass ein Verband in Deutschland nur anerkannt werden kann, wenn er jede Person als Mitglied aufnimmt. Als Mitglied gilt dabei nur, wer auch ein volles Stimmrecht bekommt. Greenpeace hat aber nur einen kleinen Kreis von 40 stimmberechtigten Mitgliedern, in den man nicht ohne weiteres aufgenommen werden kann. Das ist nicht vereinbar mit unseren Voraussetzungen. Die Organisation sieht das anders, weshalb sie das jetzt gerichtlich klären lässt.

Kann man die Anerkennung auch als Qualitätsmerkmal sehen?

Viele Verbände verstehen das so, aber dafür ist sie nicht vorgesehen. Allerdings bescheinigt sie in der Tat, dass eine Vereinigung in der Lage ist, die Mitwirkungs- und Klagerechte einer anerkannten Umweltvereinigung sachgerecht wahrzunehmen. Denn das prüfen wir ja im Anerkennungsverfahren.

DAS GESPRÄCH FÜHRTE  
INA HENRICHS